

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Diploma of Advanced Studies in Stimm- und Sprechtrainer/-in (DAS SST) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 18. August 2022 (Stand 1. September 2026)

Die Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Diploma of Advanced Studies in Stimm- und Sprechtrainer/-in (im Folgenden: DAS SST) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der Weiterbildungsstudiengang DAS SST umfasst 30 ECTS-Punkte. *

Art. 3 Ziele

Die Studierenden des Weiterbildungsstudiengangs DAS SST werden befähigt, Stimm- und Sprechtrainings für Einzelpersonen und Gruppen didaktisch und methodisch fundiert zu planen, durchzuführen und auszuwerten. *

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang DAS SST setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A),
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B) und
- d. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung. *

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und anerkannten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang DAS SST ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Erwachsenenbildung erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang DAS SST ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen im Modul 2 des Weiterbildungsstudiengangs Certificate of Advanced Studies in Stimme und Sprechen² (im Folgenden: Weiterbildungsstudiengang CAS StuSp) sind. Die erbrachten Vorleistungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen. *

² * Mindestens 25 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Module und Umfang* *

¹ Für den angestrebten Abschluss im Weiterbildungsstudiengang DAS SST müssen folgende Module absolviert werden: *

- a. Modul 1: Auftrittskompetenz – Grundlagen & Training 5 ECTS-Punkte, *

² Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Stimme und Sprechen (CAS StuSp) der Pädagogischen Hochschule Luzern. Auf diese Ausführungsbestimmungen wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

a ^{bis} . *	Modul 2: Transfer in den persönlichen Alltag	5 ECTS-Punkte,
b.	Modul 3: Didaktik / Methodik (Einzeltraining)	5 ECTS-Punkte, *
c.	Modul 4: Differenzierte Wahrnehmung von Stimm- und Sprechqualität	4 ECTS-Punkte, *
d.	Modul 5: Didaktik / Methodik (Gruppentraining)	6 ECTS-Punkte,
e.	Modul 6: Wissenschaftliches Arbeiten, Diplomarbeit	5 ECTS-Punkte.

2 ... *

3 ... *

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen der Module **

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module 1 und 2 sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsstudiengang CAS StuSp festgelegt. *

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module 3 bis 6 sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Die zu erbringenden Leistungsnachweise in den Modulen 1 und 2 sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsstudiengang CAS StuSp festgelegt. *

² Im Weiterbildungsstudiengang DAS SST sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. in den Modulen 3 und 4: je ein Präsenznachweis,
- b. im Modul 5:
 - Schriftliche Dokumentation von fünf Unterrichtseinheiten Einzeltraining und fünf Unterrichtseinheiten Gruppentraining,
 - Schriftlich protokollierte und von der Stimm- und Sprechtrainerin oder vom Stimm- und Sprechtrainer oder von der Leiterin oder vom Leiter der jeweiligen Einrichtung attestierte Besuche von neun Einzeltrainings, drei Tagesworkshops und vier Hospitationen,
 - Zwei Praktika: je eine schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Evaluation eines Gruppentrainings (inkl. Fachgespräch), *
 - Abschlussprüfung. *
- c. im Modul 6: Diplomarbeit.

Art. 11 *Abschlussprüfung*

¹ Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Leistungsnachweise der Module 3 und 4 sowie die übrigen Leistungsnachweise des Moduls 5 erfüllt hat. *

^{1bis} * Die Abschlussprüfung besteht aus der Diplomlektion und dem anschliessenden Fachgespräch. Die Diplomlektion beinhaltet ein Stimm- und Sprechtraining mit einer Gruppe.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter setzt eine Fachexpertin oder einen Fachexperten ein.

Art. 12 *Diplomarbeit*

¹ Die Diplomarbeit beinhaltet die schriftliche Auseinandersetzung zu einem Thema aus dem Bereich «Stimme und Sprechen». Sie ist im Rahmen des Kolloquiums zu präsentieren.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter setzt eine Fachexpertin oder einen Fachexperten ein.

³ Die Diplomarbeit wird mit der Bewertungsskala bewertet.

Art. 13 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen des Weiterbildungsstudiengangs DAS SST besteht eine Präsenzpflicht von 100%. *

^{1bis} * Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Ausnahmen von der Präsenzpflicht für das Modul 1 und das Modul 2 bewilligen, sofern der Nachweis eines absolvierten Weiterbildungskurses der PH Luzern erbracht wird, der einer Kontaktveranstaltung im betreffenden Modul entspricht.

² Wer die Präsenzpflicht aus anderen wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden. *

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 14 *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Diploma of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Stimm- und Sprechtrainer/-in» (DAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend am 1. September 2021 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.08.2022	01.09.2021 rückwirkend	Erlass	Erstfassung
18.08.2026	01.09.2026	Art. 2; Art. 3; Art. 4 Abs. 1d; Art. 7 Abs. 1	geändert
18.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 2	eingefügt
18.08.2026	01.09.2026	Art. 8 Titel; Art. 8 Abs. 1 und Abs. 1a	geändert
18.08.2026	01.09.2026	Art. 8 Abs. 1a ^{bis}	eingefügt
18.08.2026	01.09.2026	Art. 8 Abs. 1b und Abs. 1c	geändert
18.08.2026	01.09.2026	Art. 8 Abs. 2; Art. 8 Abs. 3	aufgehoben
18.08.2026	01.09.2026	Art. 9 Titel und Abs. 1; Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2b; Art. 11 Abs. 1	geändert
18.08.2026	01.09.2026	Art. 11 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
18.08.2026	01.09.2026	Art. 13 Abs. 1	geändert
18.08.2026	01.09.2026	Art. 13 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
18.08.2026	01.09.2026	Art. 13 Abs. 2	geändert